



GEMEINDE GALLIZIEN

Gallizien 27, A-9132 Gallizien, Bezirk Völkermarkt, Kärnten
gallizien@ktn.gde.at / +43 (0)4221 2220, Fax DW-3

Benützungsvereinbarung

Abgeschlossen zwischen der Gemeinde Gallizien als Vermieterin und

als Mieter.

Die Gemeinde Gallizien vermietet gemäß den nachstehenden Vertrags- und Sicherheitsbedingungen für den TT.MM.JJJJ die Gemeindeaula samt Nebenraum Küche an den Mieter, für die dieser die Benützungsgebühr entsprechend dem vom Gemeinderat festgesetzten Tarif zu entrichten hat.

Alle behördlichen Anmeldungen usgl. hat der Mieter durchzuführen. Das Benützungsentgelt ist lt. Abrechnung innerhalb von 3 Tagen nach Zustellung der Rechnung zu bezahlen.

Die Gemeindeaula wird nicht für Tanzveranstaltungen oder private Feiern vermietet, sondern lediglich für Vorträge, musikalische Darbietungen und Vereinsversammlungen, sofern es den Dienstbetrieb des Gemeindeamtes nicht beeinträchtigt.

Vertragsbedingungen und Sicherheitsbestimmungen

1. Diese Vertragsbedingungen und Sicherheitsbestimmungen sind Bestandteil der beiliegenden Veranstaltungsmeldung und werden vom Mieter (Veranstalter) vollinhaltlich und ohne Vorbehalte anerkannt.
2. Der Veranstalter hat während der gesamten Veranstaltung selbst anwesend zu sein oder dafür Sorge zu tragen, dass eine verlässliche und für die Veranstaltung verantwortliche namhaft gemachte Person, welche die Voraussetzungen des § 9 des Veranstaltungsgesetzes erfüllen muss (persönliche Voraussetzungen), während der ganzen Dauer der Veranstaltung anwesend ist.
3. Vor der Veranstaltung ist mit der Gemeinde Gallizien, sowie dem Veranstalter der Zustand der Räumlichkeiten festzustellen. Ebenso nach der Veranstaltung.
4. Die Reinigungs- und Aufräumungsarbeiten sind ab 06.00 Uhr und ohne Lärmentwicklung durchzuführen. Das Parken im nördlichen Bereich ist während der Öffnungszeiten des Lebensmittelgeschäftes nicht gestattet. Zu- und Ablieferungen nur während der Tageszeiten.

5. Die Organe der öffentlichen Sicherheit (Polizei) sind befugt, ohne weiteres Verfahren den Auftrag zu erteilen, eine Veranstaltung sofort zu beenden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, sowie zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahr notwendig ist. Den Anordnungen der Polizei ist Folge zu leisten.
6. Den zur Überwachung berechtigten Personen (Gemeindebedienstete) ist jederzeit der Zutritt zu allen, dem Veranstalter zugänglichen Räumen zu gestatten und es sind ihnen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
7. Das Anbringen von Dekorationen, das Schmücken des Saales, das Aufbauen von Kulissen etc. ist nur mit Zustimmung der Vermieterin zulässig, wobei darauf geachtet werden muss, dass nur schwer brennbare Materialien der Qualifikation B1 sowie schwach qualmende der Qualifikation Q1 verwendet werden dürfen. **Keine Bilder, Aufkleber an der Wand!**
8. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Veranstaltung alle Notausgangstüren frei begehbar sind und nach der Veranstaltung sämtliche Türen geschlossen sind.
9. Alle Fluchtwege und Notausgänge sind in ihrer vollen Breite freizuhalten. (Mindestbreite 1,20 m). Sie dürfen keinesfalls durch Lagerungen, Einrichtungsgegenstände bzw. sonstige Auf- und Einbauten verstellt sein. Weiters hat der Veranstalter für eine Besucheranzahl Sorge zu tragen, welche ein gefahrloses Passieren der Notausgänge ermöglicht. Die Notausgangsbeleuchtungen müssen immer aktiviert sein.
10. Der Veranstalter nimmt zur Kenntnis, dass das **Rauchen** in öffentlichen Gebäuden und somit in allen **Räumlichkeiten** des Gemeindeamtes gemäß den Bestimmungen des Tabakgesetzes grundsätzlich verboten ist. Die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen obliegt ausschließlich dem Veranstalter. Auf das Rauchverbot ist vom Veranstalter in auffälliger Weise aufmerksam zu machen. Sollten durch Nichtbeachtung **Rauchmelder** aktiviert bzw. Einsätze der Feuerwehr etc. erforderlich werden, trägt hierfür der Veranstalter sämtliche Kosten!
11. Für die Aufnahme von brennbaren Abfällen (Zigarettenreste usgl.) sind hierfür vorgesehenen Behälter im Freien zu verwenden.
12. Die Mitnahme und Verwendung von Feuerwerkskörpern, von bengalischem Licht, von Sternspritzen u.ä. ist verboten.
13. Vor Beginn der Veranstaltung hat sich die oben namhaft gemachte Person mit der Lage sowie der Bedienung der Feuerlöscher vertraut zu machen.
14. Die oben namhaft gemachte Person hat für Ordnung und Sicherheit in allen Räumen sowie für ständig geöffnete Türen zu sorgen.
15. Der Veranstalter nimmt zur Kenntnis, dass laut § 114 Gewerbeordnung 1994 der Ausschank bzw. die Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche verboten ist. Der Veranstalter und die von ihm beschäftigten Personen müssen die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises verlangen, um das Alter der Jugendlichen festzustellen. In diesem Zusammenhang ist auch der § 12 des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu beachten.
16. Der Mieter haftet für jeden Schaden, welcher im Gemeindeamt im Zusammenhang mit der gegenständlichen Veranstaltung entsteht (insbesondere Schäden an der Baulichkeit, den Einrichtungsgegenständen, den Installationen und Geräten).
17. Für eventuelle Unfälle jeder Art und für in Verlust geratene Gegenstände übernimmt die Gemeinde Gallizien in keiner Weise, eine wie immer geartete Haftung. Dem Veranstalter bleibt es vorbehalten, eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

18. Die Bewirtschaftung der gemieteten Räumlichkeiten, der Garderobenbetrieb, die Einhebung eines Eintrittsgeldes, die Vergabe von Platzkarten etc. sind Angelegenheiten des Mieters.
19. Auf die Einhaltung der Richtlinien nach dem Lebensmittelgesetz 1975, im Besonderen „Personalhygiene“, „Einrichtungen und Geräte“ und „Verarbeitung und Lagerung von Lebensmittel“ wird hingewiesen.
20. Bei der Saalbestellung sind die Termine für Vorbereitungen, Bühnenproben etc. bekannt zu geben.
21. Das in Anspruch genommene Geschirr und die Gläser sind laut beiliegender Stückliste bei Rückgabe des Schlüssels in geordnetem und sauberem Zustand zu übergeben. Fehlende bzw. serienfremde Gegenstände werden von der Gemeinde Gallizien ergänzt und verrechnet.
22. Der Veranstalter verpflichtet sich, nach der Veranstaltung die Räumlichkeiten in so einem Zustand zu übergeben, dass der Geschäftsbetrieb des Gemeindeamtes nicht beeinträchtigt wird. (Müll, Gläser, Flaschen etc. sind wegzuräumen).
23. Die Räumlichkeiten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
24. Nach Abschluss der Veranstaltung ist die übergebene Schlüsselkarte unaufgefordert der Gemeinde Gallizien zu retournieren.
25. Die Gemeinde Gallizien behält sich vor, von der gegenständlichen Vereinbarung jederzeit aus wichtigen Gründen zurückzutreten. Der Mieter verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung des Ersatzes eines dadurch entstehenden Schadens.
26. Das Benützungsentgelt gilt pro Veranstaltung nur für einen Kalendertag.
27. Die Gemeindeaula ist wieder im Urzustand dem Vermieter zu übergeben!
28. **Beim Aus- und Einräumen von Sesseln und Tischen aus dem Lager ist darauf zu achten, dass keine Beschädigungen, wie Kratzer, entstehen..**

Vom Mieter zur Kenntnis genommen !

Unterschrift:

Der Bürgermeister:

.....

LAbg., Hannes Mak.

(Veranstalter/Mieter)

Informationen betreffend Alkoholausschank und Jugendschutz

Zur Einhaltung der Bestimmungen nach der Gewerbeordnung (GewO 1994) sind Gastgewerbetreibende (gewerberechtliche Geschäftsführer), Vereine (Obmänner, vertretungsbefugte Organe) bei Ausübung des Gastgewerbes auch im Rahmen einer Veranstaltung verpflichtet. Die Nichteinhaltung ist mit Verwaltungsstrafen zu ahnden.

Ausschank von alkoholfreien Billiggetränken und deren besondere Kennzeichnung (§ 112 Abs. 4 GewO 1994):

Gastgewerbetreibende, die alkoholische Getränke ausschenken, sind verpflichtet, auf Verlangen auch kalte nichtalkoholische Getränke auszuschenken. Weiters sind sie verpflichtet, **mindestens zwei Sorten kalter nichtalkoholischer Getränke** zu einem nicht höheren Preis auszuschenken als das am billigsten angebotene kalte alkoholische Getränk (ausgenommen Obstwein) und diese besonders zu kennzeichnen. Der Preisvergleich hat jeweils auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke zu erfolgen.

Ausschankverbot bei Trunkenheit (§ 112 Abs. 5 GewO 1994):

Die Gastgewerbetreibenden sind verpflichtet, Personen, die durch Trunkenheit, durch ihr sonstiges Verhalten oder ihren Zustand die Ruhe und Ordnung im Betrieb stören, keine alkoholischen Getränke mehr auszuschenken.

(Verwaltungsstrafen bis zu € 2180,--)

Ausschankverbot von Alkohol an Jugendliche und Ausweiskontrollen (§ 114 GewO 1994):

Gewerbetreibenden ist es untersagt, selbst oder durch die im Betrieb beschäftigten Personen alkoholische Getränke an Jugendliche auszuschenken oder ausschenken zu lassen, abzugeben oder abgeben zu lassen, wenn Jugendlichen dieses Alters nach den landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen*) der Genuss von Alkohol verboten ist. **Die Gewerbetreibenden und die im Betrieb beschäftigten Personen müssen die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer speziellen Jugendkarte, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen zum Nachweis des Alters geeignet ist, verlangen, um das Alter der Jugendlichen festzustellen.**

Die Gewerbetreibenden haben an einer geeigneten Stelle der Betriebsräume einen **Anschlag** anzubringen, auf dem deutlich auf das im ersten Satz angeführte Verbot hingewiesen wird.

(Verwaltungsstrafrahmen: € 180,-- bis € 3.600,--)

Jugendschutzbestimmungen:

*) Für die landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen gilt das Kärntner Jugendschutzgesetz – K-SJG. Die **Strafbestimmungen** betreffend die **Nichteinhaltung** sind in § 16 für Erwachsene und in § 17 für Jugendliche des Kärntner Jugendschutzgesetzes geregelt.

§ 12 des Kärntner Jugendschutzgesetzes enthält die Regelungen über Genuss- und Suchtmittel und lautet wie folgt:

1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen keine alkoholischen Getränke trinken und keine Tabakwaren rauchen.

2. Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr dürfen alkoholische Getränke mit einem höheren Alkoholgehalt als 12 Volumenprozent sowie Mischgetränke, die gebrannte alkoholische Getränke (Spirituosen) enthalten, nicht trinken, gleichgültig ob diese vorgefertigt sind (z.B. Alkopops) oder selbst hergestellt werden. Jedenfalls dürfen Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr alkoholische Getränke nur bis zu einer Menge trinken, dass der Alkoholgehalt des Blutes weniger als 0,5 g/l (0,5 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft weniger als 0,25 mg/l beträgt.

3. Kinder und Jugendliche dürfen Drogen und Stoffe, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung oder psychische Erregungszustände hervorzurufen und nicht unter das Suchtmittelgesetz, BGBl I Nr. 112/1997, fallen, nicht zu sich nehmen. Dies gilt nicht, soweit dies über ärztliche Anordnung zu Heilzwecken erfolgt.

(Verwaltungsstrafen bis zu € 3.630,--)

4. Alkoholische Getränke und Tabakwaren, die Kinder oder Jugendliche iSd. Abs 1 und 2 nicht trinken oder rauchen dürfen, sowie Drogen und Stoffe, die sie iSd. Abs 3 nicht zu sich nehmen dürfen, dürfen diesen von niemandem angeboten, überlassen oder verkauft werden. Solche Getränke, Tabakwaren sowie Drogen oder Stoffe dürfen von Kindern und den in Betracht kommenden Jugendlichen auch nicht erworben oder in Besitz genommen werden.

(Verwaltungsstrafrahmen: € 2.000,-- bis 20.000,--)



GEMEINDE GALLIZIEN

Gallizien 27, A-9132 Gallizien, Bezirk Völkermarkt, Kärnten
gallizien@ktn.gde.at / +43 (0)4221 2220, Fax DW-3

Wichtige Benützungsregeln - Gemeindeaula

I. Haftung

- Während der gesamten Veranstaltung muss eine verantwortliche Person anwesend sein.
- Der Veranstalter haftet für alle Schäden
- Keine Haftung der Gemeinde für Unfälle oder Verlust

II. Sicherheit

- Rauchverbot im gesamten Gebäude
- Fluchtwege & Notausgänge freihalten
- Feuerwerk, Wunderkerzen, Bengalens verboten

III. Dekoration

- Nur mit Zustimmung der Gemeinde
- Keine Nägel, Kleber oder Aufkleber an Wänden
- Nur schwer brennbare Materialien erlaubt

IV. Jugendschutz & Alkohol

- Kein Alkoholausschank an Jugendliche
- Ausweiskontrollen verpflichtend
- Alkoholfreie Getränke müssen angeboten werden

V. Sauberkeit & Rückgabe

- Aula und -Teeküche sauber und im Urzustand übergeben
- Geschirr & Gläser vollständig und gereinigt
- Müll, Flaschen und Gläser entfernen
- Schlüsselkarte zurückgeben

VI. Sonstiges

- Parken nördlich während Geschäftszeiten nicht erlaubt
- Weitergabe der Räumlichkeiten verboten

Vielen Dank für Ihr verantwortungsvolles Verhalten!

Der Bürgermeister:
LAbg. Hannes Mak